



Nicht-amtliche Lesefassung

Gebührensatzung

der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern -gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

vom 09.12.2011

bekannt gemacht in „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, vom 21.12.2011

mit Einarbeitung der

Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern -gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

vom 10.10.2014

bekannt in „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, 04.11.2014

sowie mit Einarbeitung der

Zweiten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern -gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

vom 08.12.2014

bekannt in „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, 11.12.2014

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen veröffentlichte Text.

Aufgrund des § 7 der Anstaltssatzung vom 11.11.2010, in Verbindung mit § 14b des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) i.V.m. §§ 86a und 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), § 17 Landkreisordnung (LKO) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 hat die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern - ZAK durch ihren Verwaltungsrat am 09.12.2011 folgende Satzung, am 10.10.2014 die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung und am 08.12.2014 die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines zur Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) ist eine gemeinsame Einrichtung des Landkreises Kaiserslautern und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern (nachfolgend Trägerkommunen genannt) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt).
- (2) Die ZAK erhebt Benutzungsgebühren in Form einer Jahresgrundgebühr und Leistungsgebühren
 - a) zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Kapittelal und die Inanspruchnahme ihrer Entsorgungseinrichtungen im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen und von der ZAK ausgewählter Entsorgungseinrichtungen Dritter (nachfolgend Entsorgungseinrichtungen genannt) zur Entsorgung bestimmter überlassungspflichtiger Abfälle und

- b) für die mobile Erfassung und den Transport von gefährlichen Abfällen und Problemabfällen im Sinne des LAbfWG mittels Schadstoffmobils.
- (3) Die Jahresgrundgebühr dient der teilweisen Abdeckung der standort- und anlagenspezifischen Fixkosten sowie der Gemeinkosten, die durch den Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern - Mehlingen (Abfallwirtschaftszentrum) und den Betrieb, die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Kapittelal und der übrigen der ZAK übertragenen Aufgaben entstehen.
- (4) Die Leistunggebühren dienen der Deckung der nicht über die Jahresgrundgebühr abgedeckten Kosten.
- (5) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen zur Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle, für die in dieser Gebührensatzung kein Gebührensatz festgelegt wird und zur Entsorgung nicht überlassungspflichtiger Abfälle (gewerbliche Abfälle zur Verwertung) werden durch Entgelte gedeckt. Näheres hierzu regelt die Entgelt- und Nutzungsordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wer die Entsorgungseinrichtungen der ZAK gebührenpflichtig nutzt oder
 - b) die Trägerkommune, in deren Gebiet das Schadstoffmobil eingesetzt wird.
- (2) Gebührenpflichtiger Nutzer der Entsorgungseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 lit. a) sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der Trägerkommunen angeschlossenen Grundstücke, soweit sie Abfälle direkt bei der ZAK anliefern und die Trägerkommunen, die die von Ihnen eingesammelten und beförderten andienungspflichtigen Abfälle an den Entsorgungseinrichtungen anliefern bzw. durch Dritte anliefern lassen, soweit für die Abfälle in dieser Gebührensatzung ein Gebührensatz festgelegt wird. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Entsorgungseinrichtungen.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Mahngebühren

Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Betriebsstörungen

Betriebsstörungen der Entsorgungseinrichtungen lassen den Gebührenanspruch der ZAK unberührt.

II. Nutzung durch Trägerkommunen

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch der ZAK gegenüber ihren Trägerkommunen entsteht
- a) hinsichtlich der pro Einwohner und Jahr erhobenen Gebühren am 01.01. eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr,
 - b) mit dem Einsatz des Schadstoffmobils in einer der Trägerkommunen und im Übrigen,
 - c) mit der Nutzung der Entsorgungseinrichtungen, also mit der Anlieferung der andienungspflichtigen Abfälle an den Entsorgungseinrichtungen.
- (2) Er wird durch regelmäßig zu erlassende, in der Regel monatliche Gebührenbescheide festgesetzt, wobei die pro Einwohner und Jahr erhobenen Gebühren jeweils zu zwölf

gleichen Teilbeträgen zum 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat festgesetzt werden.

- (3) Der Gebührenanspruch wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen der ZAK durch die Trägerkommunen bestimmt sich, neben der Art des Abfalls, nach dem Gewicht des zu entsorgenden Abfalls (Gebühr je Tonne), nach der Anzahl der Einwohner der Trägerkommune (jährliche Gebühr je Einwohner) oder nach der Anzahl der Sammeltage (Gebühr je Sammeltag).
- (2) Soweit Gebühren nach Einwohnern berechnet werden, ist die jeweils für das vorvergangene Jahr zum 31.12. durch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz festgestellte Bevölkerungsanzahl veröffentlicht in Statistische Berichte, A I – Bevölkerungsstand, Bevölkerung der Gemeinden des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz maßgeblich. Maßgeblich für das Jahr 2015 ist somit der 31.12.2013.

§ 7

Gebührensätze

- (1) Die Jahresgrundgebühr beträgt 36,11 € pro Einwohner und Jahr.
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen beträgt für:

Bezeichnung	Gebühr je Tonne (Mg)
Hausrestabfall	174,52 €
Bioabfall	90,70 €
Garten- und Parkabfall, holzartig	23,73 €
Sperr- und Bauabfall	181,67 €
Sperrabfallholz / Holz der Altholzkategorie A III	9,57 €
Gewerbe- und Kommunalabfall	167,25 €
Krankenhausabfall, nicht infektiös	175,15 €“

- (3) Die Gebühr für die mobile Erfassung, die Abfuhr und den Transport von gefährlichen Abfällen und Problemabfällen im Sinne des LAbfWG mittels eines Schadstoffmobils („Umweltmobil“) bemisst sich nach der Anzahl der Sammeltage, an denen das Schadstoffmobil im Gebiet einer Trägerkommune zum Einsatz kommt, und beträgt:

Bezeichnung	Gebühr pro Sammeltag
Mobile Erfassung und Abfuhr von Sonderabfall	554,33 €

Unabhängig von der Häufigkeit und Dauer des Einsatzes des Schadstoffmobils im Gebiet einer Trägerkommune an einem Tag, kommt bereits mit dem ersten Einsatz zur Sammlung im Gebiet einer Trägerkommune ein Sammeltag in Ansatz. Wird das Schadstoffmobil an einem Tag in beiden Trägerkommunen eingesetzt, kommt für jede Trägerkommune jeweils ein Sammeltag zum Ansatz.

Die Gebühr für die stationäre Erfassung von Sonderabfall, für den Weitertransport und die Entsorgung des stationär und mobil erfassten Sonderabfalls beträgt:

Bezeichnung	Gebühr pro Einwohner und Jahr
Stationäre Erfassung und Entsorgung von Sonderabfällen	3,25 €

- (4) Die Gebühr für die stationäre Erfassung des von den Einwohnern der Trägerkommunen auf dem Wertstoffhof der ZAK angelieferten Abfalls in Kleinmengen, den Weitertransport und die Entsorgung dieses Abfalls und die Entsorgung der rechtswidrig entsorgten Abfälle im Sinne des § 17 LAbfWG sowie für den Betrieb einer Sammelstelle im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 ElektroG beträgt:

Bezeichnung	Gebühr pro Einwohner und Jahr
Stationäre Erfassung von Abfall in Kleinmengen auf dem Wertstoffhof inkl. Entsorgung, Betrieb einer Sammelstelle und Entsorgung rechtswidrig entsorgter Abfälle	10,54 €

- (5) Bei der Bemessung des Gebührensatzes gem. Abs. 4 bleiben die erzielten Verwertungserlöse für die von den Trägerkommunen selbst erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte außer Betracht. Die bei der Verwertung insoweit jeweils erzielten Erlöse kehrt die ZAK ohne Abzüge (Saldo aus Erlös und Aufwendungen) monatlich nachgängig an die jeweilige Trägerkommune unter Berücksichtigung der Grundsätze zum tauschähnlichen Umsatz aus. Abrechnungsgrundlage sind die im Vormonat verwerteten Mengen.

- (6) Fällt die Wiegeeinrichtung der ZAK aus, wird das tatsächliche Gewicht der überlassungspflichtigen Abfälle durch das Betriebspersonal der ZAK geschätzt.

III.

Nutzung durch Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Gebiet einer Trägerkommune haben

§ 8

Entstehen und Fälligkeit des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Nutzung der Entsorgungseinrichtungen, also mit der Anlieferung der andienungspflichtigen Abfälle an den Entsorgungseinrichtungen. Er wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenanspruch wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Für regelmäßige Nutzungen der Entsorgungseinrichtungen durch einen Gebührenschuldner können die Gebührenansprüche für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden. In diesen Fällen wird der Gebührenanspruch 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 9

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle bestimmt sich nach der Art und dem Gewicht der überlassenden Abfälle.

§ 10

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle durch die ZAK betragen für:

Bezeichnung
Hausrestabfall

Gebühr je Tonne (Mg)
174,52 €

Bioabfall	90,70 €
Garten- und Parkabfall, holzartig	23,73 €
Sperr- und Bauabfall	181,67 €
Sperrabfallholz / Holz der Altholzkategorie A III	9,57 €
Gewerbe- und Kommunalabfall	167,25 €
Krankenhausabfall, nicht infektiös	175,15 €“

- (2) Fällt die Wiegeeinrichtung der ZAK aus, wird das tatsächliche Gewicht der überlassungspflichtigen Abfälle durch das Betriebspersonal der ZAK geschätzt.
- (3) Die Annahme der in Absatz 1 aufgeführten überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushalten erfolgt bei haushaltsüblichen Mengen grundsätzlich gebührenfrei.
- (4) Eine haushaltsübliche Menge liegt in der Regel vor,
1. bei den Sorten Mineralfasern und Dämmmaterialien bis zu einem Kubikmeter,
 2. bei Bauabfällen und mineralischen Abfällen bei einer Anlieferung mit einem PKW mit zul. Gesamtgewicht bis zu 2,8 t oder ein entsprechendes Ladevolumen,
 3. bei Altreifen bei einer Anlieferung von bis zu vier Stück,
 4. bei allen anderen Abfällen, wenn die Anlieferung mit einem PKW mit zul. Gesamtgewicht bis zu 2,8 t mit Anhänger oder mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ohne Anhänger erfolgt oder jeweils ein entsprechendes Ladevolumen vorliegt.

Die Beurteilung, ob eine angelieferte Abfallmenge als haushaltsüblich anzusehen ist, erfolgt durch die ZAK. Ihr steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu.

IV. Schlussbestimmung

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern vom 10.01.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2011 und alle weiteren Gebührensatzungen für die öffentliche Abfallentsorgung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern älteren Datums außer Kraft.

- (3) Angefallene Gebühren auf der Grundlage früherer Gebührensatzungen werden von dieser Satzung nicht berührt und bleiben bestehen.

Die erste Änderungssatzung bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kaiserslautern, 09.12.2011

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
gez. Dr. Susanne Wimmer-Leonhardt
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Kaiserslautern, 09.12.2011

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
gez. Jan B. Deubig
Vorstand

Erste Änderungssatzung:

Kaiserslautern, 10.10.2014

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
gez. Paul Junker
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Kaiserslautern, 10.10.2014

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
gez. Jan B. Deubig
Vorstand

Zweite Änderungssatzung:

Kaiserslautern, 08.12.2014

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

gez. Paul Junker

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Kaiserslautern, 08.12.2014

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

gez. Jan B. Deubig

Vorstand